

Anlage 2

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach Verordnung (EU) 1408/2013¹

1. Antragsteller

Unternehmen:		Unternehmensidentifikator ² :	
Für das Unternehmen rechtsverbindlich handelnde Person:			
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
Förderkennzeichen (FKZ), wenn bereits bekannt:		Kurztitel des Antrags:	

2. Definitionen und Erläuterungen

2.1. De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser Erklärung sind Beihilfen aufgrund folgender Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- **Verordnung (EU) 2023/2831³ („De-minimis-Verordnung Gewerbe“)**
- **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁴ („De-minimis-Verordnung Gewerbe bis 31.12.2023“)**
- **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 („De-minimis-Verordnung Agrar“)**
- **Verordnung (EU) Nr. 717/2014⁵ („De-minimis-Verordnung Fisch / Aquakultur“)**

¹ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013, S. 9); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der EU L 3118 vom 13.12.2024).

² Angabe entweder der EU-weiten USt-Identifikationsnummer oder nationalen Kennung, die zur Bestimmung der juristischen Person, der die Beihilfe gewährt wird, am besten geeignet ist, z.B. Handelsregisternummer, Steuernummer, etc.

³ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013, S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (= Vorgängerverordnung der Verordnung (EU) 2023/2831).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU L 190 vom 28.6.2014, S. 45); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (Amtsblatt der EU L 2391/1 vom 5.10.2023).

2.2. Ein einziges Unternehmen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als *ein einziges Unternehmen* im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1408/2013 (nachfolgend: „De-minimis-Verordnung“) in den vergangenen drei Jahren⁶ vor Antragstellung erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung (*derzeit 50 000 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren*) führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

⁶ Erläuterung: Bei dem für die Zwecke der De-minimis-Verordnung (EU) 1408/2013 zugrunde zu legendem Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Dies bedeutet, dass bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden. Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag der Antragstellung. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre Tag genau zurückzurechnen.

Beispiel:

Der Antrag auf Zuwendung datiert vom **15. März 2024**. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre Tag genau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der **15. März 2021**.

3. Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

Hiermit bestätige ich, dass ich als ein **einziges Unternehmen** im Sinne von Ziffer 2.2 dieser Erklärung in den vergangenen drei Jahren:

- ☐ keine De-minimis-Beihilfen im Sinne von Ziffer 2.1 dieser Erklärung erhalten bzw. beantragt habe.
- ☐ ausschließlich die in der nachfolgenden „Anlage zur De-minimis-Erklärung“ aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne von Ziffer 2.1 dieser Erklärung erhalten bzw. beantragt habe.
(Beantragte und noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen sind besonders zu kennzeichnen)

4. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Förderungen (**nicht** De-minimis-Beihilfen) für das gleiche Projekt kombiniert:

- ☐ nein
- ☐ ja, Kombination mit folgenden weiteren Förderungen für das gleiche Projekt:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Erklärung sowie in der Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Es ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass meine/unsere in diesem Formular in den Ziffern 1, 3 und 4 dieser Erklärung sowie in der Anlage zur De-minimis-Erklärung gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt. Ich bin/Wir sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Mitteilung über den Erhalt etwaiger De-minimis-Beihilfen im Zeitraum zwischen meiner/unserer Antragstellung und Zugang des Zuwendungsbescheides.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Anlage zur De-minimis-Erklärung

De-minimis-Beihilfen (in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten bzw. beantragt):

Lfd. Nr.	Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (gemäß Ziffer 2 dieser De-minimis-Erklärung)	Datum des Zuwendungsbescheides/vertrags (TT.MM.JJJJ) (bzw. Datum des Antrags sofern noch kein Bescheid vorliegt – bitte als Antrag kennzeichnen)	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen ¹ Bitte jeweils zutreffende De-minimis-Beihilfe ankreuzen :			Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Beihilfebetrag in EUR
					Gewerbe	Agrar	Fisch/ Aquakultur		
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									

¹ Erläuterung: De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2832 („DAWI-de-minimis-Beihilfen“) sind nicht anzurechnen (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831) und müssen daher nicht angegeben werden. Dies war unter Geltung der Vorgängerverordnung (EU) Nr. 1407/2013 noch anders (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).
Beispiel: Dem Antragsteller soll per Bescheid vom 01.04.2025 eine Beihilfe in Höhe von 25.000 EUR aufgrund der Verordnung (EU) 1408/2013 gewährt werden. Aus der vom Antragsteller am 31.03.2025 eingereichten De-minimis-Erklärung geht hervor, dass dieser in den vergangenen drei Jahren lediglich eine DAWI-de-minimis-Beihilfe in Höhe von 750.000 EUR und ansonsten keine weiteren de-minimis-Beihilfen erhalten hat. Da nach Art. 5 Abs. 2a der Verordnung (EU) 1408/2013 eine Kumulierung mit DAWI-de-minimis-Beihilfen ohne Anrechnung auf den in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2832 genannten Höchstbetrag möglich ist, die 750.000 EUR also nicht berücksichtigt werden, kann die beantragte De-minimis-Beihilfe in Höhe von 25.000 EUR gewährt werden.